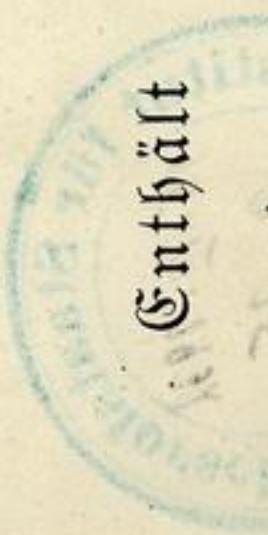


Bundes-Gesetzblatt

des

Nr D D e u t s c h e n B u n d e s.

1870.



die Gesetze, Verordnungen &c. vom 6. Januar bis 30. Dezember 1870,
nebst einigen früheren Verträgen &c. aus den Jahren 1868.
und 1869.

(Von Nr. 401. bis incl. 601.)

Nr. 1. bis incl. 51.

Berlin,
zu haben im vereinigten Gesetz-Sammlungss-Debits- und Zeitungs-Romtoir.

Β Ή Ή ΔΕΣ = Ο Ε Σ Ε Β Η Λ Α Τ des Νορδδευτσchen Βundes.

№ 19.

(Nr. 506.) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Bildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870.

Wir Wilhelm, von Gott gesegnet König von Preußen u./ verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Schriftstücke.

a. Unschlüssiges Recht des Urhebers.

§. 1.
Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2.

Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Beiträgen bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet. Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todess wegen auf andere übertragen werden.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 4.
Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Gesetzes, Gesetzbl. 1870, 51, ausgetragen wird, ist mit

Mitgegeben zu Berlin den 20. Juni 1870.

nehmigung des Berechtigten (§§. 1. 2. 3.) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinfsichtlich dieses Verhotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur teilweise vervielfältigt wird.
Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Aufschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

§. 5.

Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

- der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuskripten). Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Schrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck;
- der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erhöhung, der Zelehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;
- der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet;
- die Unfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes Seiten des Verlegers, als denselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6.

Übersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck:

- wenn von einem, zuerst in einer todtten Sprache erschienenen Werke eine Übersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;
- wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Übersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet wird;
- wenn der Urheber sich das Recht der Übersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spize des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehalteten Übersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschien ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und muß der Übersetzung auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden.
Bei dramatischen Werken muß die Übersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erscheinen sein.

Der Beginn und beziehungswise die Vollendung der Übersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§.

(§§. 39 ff.) angemeldet werden, widrigensfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt.
Die Uebersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5. Littr. a. und b.) ist als Nachdruck anzusehen.
Uebersetzungen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 7.

- Als Nachdruck ist nicht anzusehen:
- Das wörtliche Umführen einzelner Stellen oder Teile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist;
 - der Nachdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mitttheilungen, sofern an der Spize der letzteren der Nachdruck untersagt ist;
 - der Nachdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Amtsstücken und Verhandlungen aller Art;
 - der Nachdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

d. Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen für die Lebensdauer des Urhebers (§§. 1. und 2.) und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

§. 9.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erfreht sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben.
Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§. 8. 11.).

§. 10.

Einzelne Aussätze, Verhandlungen u. c., welche in periodischen Werken, als: Seite 51*

Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern &c., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 11.

Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die im §. 8. vor geschriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung gethüft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zeugnung oder unter der Vorrede angegeben ist.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es für den Schuß der Beiträge, wenn der Name des Urhebers an der Spalte oder am Schluß des Beitrags angegeben ist.

Ein Schriftwerk, welches entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, wird dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt (§. 28.).

Wird innerhalb dreißig Jahre, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinem hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39. ff.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im §. 8. bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12.

Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

§. 13.

Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unter richtsanstalten, sowie gelehrt oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind (§. 2.), genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schuß von dreißig Jahren nach deren Erscheinen.

§. 14.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schußfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Menge gabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schußfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen &c. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

Das Verbot der Herausgabe von Ueberseßungen dauert in dem Falle des §. 6. Littr. b. fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes, in dem Falle des §. 6. Littr. c. fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Ueberseßung ab gerechnet.

§. 16.

In den Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 8. ff.) wird das Zweckwerkes oder der Ueberseßung nicht eingerechnet.

§. 17.

Ein Heimfallsrecht des Täters oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

e. Entschädigung und Strafen.

§. 18.

Wer vorfällig oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4. ff.) in der Althrift, demselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes zu verbreiten, veranstalet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entjüldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Rann die verwirzte Geldstrafe nicht beigerieben werden, so wird dieselbe nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Statt jeder aus diesem Gesetze entstehenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegendene Geldbuße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erfannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesamtculpöner.

Eine erfannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.
Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so hastet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

§. 19.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 20.

Wer vorfällig oder aus Fahrlässigkeit einen Undergi zur Veranftaltung eines

eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im §. 18. festgesetzte Strafe verwirkt, und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maßgabe der §§. 18. und 19. zu entschädigen verpflichtet, und zwar felsst dann, wenn der Veranstaalter des Nachdrucks nach §. 18. nicht strafbar oder ersatzverhindlich sein sollte.

Wenn der Veranstaalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Erfüllbarkeit der übrigen Sühnenehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 21.

Die vorräthigen Nachdrucks-Gremplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse &c., unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erfredet sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theile.

Die Einziehung erfredt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Gremplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstaalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und dessen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§. 20.), befinden.

Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstaalter oder Veranlaßer des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§. 18.). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben.

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucks-Gremplare und Vorrichtungen ganz odertheilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

§. 22.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Gremplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es außerhalb derselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§. 21.) erfolgt auch in diesem Falle.

§. 23.

Wegen Rücksfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maß (§. 18.) nicht statt.

§. 24.

Wenn in den Fällen des §. 7. Littr. a. die Umgabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so

ha-

haben der Veranstalter und der Veranlasser des Nachdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Jahren verübt.
Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.
Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§. 25.

Wer vorfältlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorwürften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden sind, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach §. 18. bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbemäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Maßgabe des §. 21. findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorfältlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entshärdigungspflichtig und strafbar sind.

f. **Verfahren.**

§. 26.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare usw. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte. Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare usw. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtsweg verfolgt werden.

§. 27.

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Umständen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verfügung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 28.

Die Verfolgung des Nachdrucks steht jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Verwülfistung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maßgabe des §. 11. Absatz 1. 2. auf dem Werk als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werk angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

§. 29.

§. 29.

In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Würfung der Beweismittel gebunden zu sein, den Zustand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Überzeugung festzustellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§. 18. 20.) fahrlässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

§. 30.

Sind technische Fragen, von welchen der Zustand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder freitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§. 31.

In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Beihilfeten über freitige Entschädigungsansprüche und die Eingezahlung nach Maßgabe der §§. 18. bis 21. als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundesfamul-Unt erlässt die Instruktion über die Zusammenstellung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.

§. 32.

Die in den §§. 12. und 13. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen vom 12. Juni 1869. (Bundesgesetzbl. S. 201.), geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leipzig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Umspruch auf Eingezahlung geltend gemacht wird.

Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt.

In den zufolge der vorstehenden Bestimmung zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafsachen. Die Verhütingen der Staatsanwaltschaft in diesen Strafsachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher dieselben bei dem

dem betreffenden obersten Landesgerichtshofe wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Anwalt vertreten lassen.

Straffachen, für welche im letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, und Straffachen, für welche im letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in einem Strafverfahren nicht verbunden werden.

Die Bestimmungen der §§. 10. 12. Absatz 2., §. 16. Absatz 2., §§. 17. 18. 21. und 22. des Gesetzes vom 12. Juni 1869. finden auch auf die zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Straffachen entsprechende Anwendung.

g. Verjährung.

§. 33.

Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§. 18.), verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat.

§. 34.

Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§. 25.) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

§. 35.

Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrag Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Schäters zu machen unterläßt.

§. 36.

Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§. 21.), ist so lange zulässig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

§. 37.

Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen des §. 7. Littr. a. die Übergabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monaten.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Nachdruck zuerst verbreitet worden ist.

§. 38.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsflage nicht, und eben so wenig unterbricht die Unstellung der Entschädigungsflage die Verjährung des Strafverfahrens.

h. Eintragsrolle.

§. 39.

Die Eintragsrolle, in welche die im den §§. 6. und 11. vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.

§. 40.

Der Stadtrath zu Leipzig ist verpflichtet, auf Antrag der Beteiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Eintragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Sachen stattfindet.

§. 41.

Das Bundesfamant-Umt erläßt die Instruktion über die Führung der Eintragsrolle. Es ist bedeckt gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubliche Aussüge aus derselben entheilen zu lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und, falls dasselbe zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Bundesfamant-Umt zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 42.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Urteile, Beglaublichungen, Zeugnisse, Aussüge u. s. w., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Dagegen wird für jede Eintragung, für jeden Eintragschein, sowie für jeden sonstigen Ausszug aus der Eintragsrolle eine Gebühr von je 15 Gr. erhoben, und außerdem hat der Eintragsteller die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung (§. 41.) zu entrichten.

II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.

§. 43.

Die Bestimmungen in den §§. 1—42. finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

§. 44.

§. 44.

Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigefügt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptfläche erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. f. w. dienen. Auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigensfalls die Strafbestimmung im §. 24. Pläß greift.

III. Musikalische Kompositionen.

§. 45.

Die Bestimmungen in den §§. 1. bis 5., 8. bis 42. finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 46.

Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Komposition herausgegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, insbesondere Aussüge aus einer musikalischen Komposition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Nachdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und derselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind.

§. 47.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: daß einführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Komponisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist, widrigensfalls die Strafbestimmung des §. 24. Pläß greift.

§. 48.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Teilt zu musikalischen Kompositionen, sofern der Teilt in Verbindung mit der Komposition abgedruckt wird. Ausgenommen sind solche Teile, welche ihrem Weise nach nur für den Zweck der Komposition Bedeutung haben, namentlich Teile zu Opern oder Oratorien. Teile dieser Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musikalischen Kompositionen zusammen abgedruckt werden. Zum Nachdruck des Teiles ohne Nutzen ist die Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.

§. 49.

Die Geschäftsfähigen-Vereine, welche nach Maßgabe des §. 31. Gutachten über

über den Nachdruck musikalischer Kompositionen abzugeben haben, sollen aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen.

IV. Öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke.

§. 50.

Das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern (§. 3.) ausschließlich zu.

In Betreff der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke ist es hierbei gleichgültig, ob das Werk bereits durch den Druck sc. veröffentlicht worden ist oder nicht. Musikalische Werke, welche durch Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat.

Dem Urheber wird der Verfasser einer rechtmäßigen Uebersetzung des dramatischen Werkes in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung gleich geachtet.

Die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Uebersetzung (§. 6.) oder einer rechtswidrigen Bearbeitung (§. 46.) des Originalwerkes ist untersagt.

§. 51.

Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist zur Veranstaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich.

Bei musikalischen Werken, zu denen ein Zert gehört, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt die Genehmigung des Komponisten allein.

§. 52.

In Betreff der Dauer des ausschließlichen Rechts zur öffentlichen Aufführung kommen die §§. 8. bis 17. zur Anwendung.
Unonyme und pseudonyme Werke, welche zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, werden dreißig Jahre vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung an, posthumus Werke dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt.

Wenn der Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein hierzu legitimirter Rechtsnachfolger innerhalb der Frist von dreißig Jahren den wahren Namen des Urhebers vermittelst Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39.) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derselben Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht, so gelangt die Bestimmung des §. 8. zur Anwendung.

§. 53.

Bei dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche noch

noch nicht mechanisch vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei der Urfürdigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

§. 54.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk vollständig oder mit unversöhnlichen Änderungen unbefugter Weise öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe nach Maßgabe der §§. 18. und 23. bestraft.

Auf den Veranlasser der unbefugten Aufführung findet der §. 20. mit der Maßgabe Umwendung, daß die Höhe der Entschädigung nach §. 55. zu bemessen ist.

§. 55.

Die Entschädigung, welche dem Berechtigten im Falle des §. 54. zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten.

Ist das Werk im Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, so ist, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, ein entsprechender Zuschlag der Einnahme als Entschädigung festzusezen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt.

Erifft den Veranstalter der Aufführung kein Verschulden, so haftet er dem Berechtigten auf Höhe seiner Bereicherung.

§. 56.

Die Bestimmungen in den §§. 26. bis 42. finden auch in Betreff der Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken Umwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871. in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes geltenden, rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Bildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 58.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werke Umwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landes-

ge-

gesetzgebungen keinen Schuß gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtzeitig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse u. s. v., auch fernerhin zur Herstellung von Exemplaren benutzt werden dürfen. Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. Ebenso sollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maßgabe dieses Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem Stempel versehen werden.
Nach Ablauf der für die Legalisierung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verleihers, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Einziehung zu beobachtende Verfahren wird vom Bundeskanzler-Umte erlassen.

§. 59.

Insofern nach den bisherigen Landesgesetzen für den Vorbehalt des Ueberseßungsrechts andere Formlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Ueberseßung andere Fristen, als im §. 6. Littr. c. vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, kein Gewenden.

§. 60.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.
Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Deutschen Bunde oder den Regierungen einzelner, jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegenschutz kann indess nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.
Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgebracht oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermehrung des Erlöschens, binnen drei Monaten

naten nach dem Infrastrreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet und von dem Kuratorium derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 61.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Innlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Norddeutschen Bundes ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 62.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Norddeutschen Bunde gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Norddeutschen Bundes erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Norddeutschen Bunde, wohl aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1870.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck. Schönhausen.